

Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro:

Beschluss-Nr.: A-10-27/2020

Aktenzeichen:

Amt: Ordnung, Soziales, Personal,
Organisation
Datum: 04.03.2020
Version: 1

zu behandeln in:

öffentlicher Sitzung

☒

nicht öffentl. Sitzung

Betreff: Beitritt des Amtes Brück zum Zweckverband „digitale Kommunen Brandenburg“**Kurzinfo zum Beschluss****Finanzielle Auswirkungen: Ja**Gesamtkosten: **4.000 €** Jährliche Folgekosten: **4.000 €**Finanzierung Eigenanteil: **4.000 €** Objektbezogene Einnahmen: **0 €**Haushaltsbelastung: **4.000 €**Veranschlagung: **Ja** mit **12.000 €**Produktkonto: **11110.529100** FinanzH: ErgebnisH:**geprüft und bestätigt:**_____
Unterschrift Kämmerer**geprüft und bestätigt:**_____
Amtsleiter_____
Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
HHA	1						
AmtsA	1						

☐ Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite
Unterschrift / Datum:_____
Vorsitzender des AA

Beschluss-Nr.: A-10-27/2020

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Brück beschließt:

1. Das Amt Brück tritt dem Zweckverband „digitale Kommunen Brandenburg“ unter Bezugnahme auf die beigefügte Verbandssatzung nebst Anlagen zum nächstmöglichen Zeitpunkt als Mitglied bei.
2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, einen entsprechenden Antrag auf Beitritt zum nächstmöglichen Zeitpunkt an den Zweckverband zu richten (§ 32 Abs. 1 Satz 1 GKGBbg). Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Forderungen sollen mit dem Beitritt nicht auf den Zweckverband übergehen (§ 32 Abs. 1 Satz 2 GKGBbg).

Unterschrift / Datum:

Vorsitzender des AA

Begründung

Im digitalen Informationszeitalter stehen die Kommunalverwaltungen vor der Herausforderung, eine moderne und leistungsfähige Verwaltung aufzubauen und dauerhaft vorzuhalten, die Prozesse innerhalb der Verwaltung sowie mit Bürgerinnen und Bürgern und der Wirtschaft zu digitalisieren und dazu den Investitions- und Fachkräftebedarf im IT-Bereich zu bewältigen. Die Kommunen im Land Brandenburg treffen verschiedene gesetzliche Verpflichtungen zur Umsetzung digitaler Verwaltungsprozesse.

Mit dem Inkrafttreten des Brandenburgischen E-Government-Gesetzes (BbgEGovG) im November 2018 nehmen die Anforderungen an die brandenburgischen Kommunen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik weiter zu. Einzurichten sind nach dem Brandenburgischen E-Government-Gesetz

- der elektronische Zugang zur Verwaltung per E-Mail,
- die Informationsbereitstellung über die Verwaltung in öffentlich zugänglichen Netzen,
- elektronische Bezahlungsmöglichkeiten,
- die elektronische Rechnungslegung,

- eine Georeferenzierung,
- die Bereitstellung von Daten in öffentlich zugänglichen Netzen,
- die elektronische Aktenführung auf freiwilliger Basis,
- die elektronische Akteneinsicht,
- sowie die Verwaltungsprozessoptimierung,

Alle diese Aufgaben sind gleichermaßen schrittweise zu bewältigen.

Auf Grundlage des § 1 Absatz 1 des Onlinezugangsgesetz (OZG) in Verbindung mit dem brandenburgischen E-Government-Gesetz (EGovGBbg) werden die Kommunen verpflichtet, bis spätestens zum Ablauf des Jahres 2022 ihre Verwaltungsleistungen, sofern rechtlich und tatsächlich möglich, auch elektronisch anzubieten sowie leichter auffindbar über einen Portalverbund zur Verfügung zu stellen.

Des Weiteren besteht erhöhter Investitionsbedarf in die technische Infrastruktur der Verwaltung aufgrund externer Einflüsse wie zum Beispiel die technische Um- bzw. Aufrüstung aufgrund IT-Sicherheitsanforderungen und datenschutzrechtlicher Vorgaben (EU-DSGVO). Ferner gilt es dem Fachkräftemangel mit effizienten Mitteln entgegenzuwirken.

In den vergangenen Jahren hat sich eine stetig steigende Komplexität und Verfügbarkeitsanforderung an die technikunterstützte Informationsverarbeitung des gemeindlichen Wirkungskreises ergeben, die mit steigenden IT-Kosten einhergehen und in den kommenden Jahren aufgrund der oben genannten gesetzlichen Anforderungen anhalten werden, der mit entsprechend hochverfügbaren technischen Infrastrukturen Rechnung getragen werden muss.

Bislang verfügten die brandenburgischen Kommunen über keinen kommunalen IT-Dienstleister innerhalb des Landes Brandenburg, der umfassende technische Dienstleistungen für Städte, Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden bereitstellte.

Um die anstehenden Aufgaben effektiv zu bewältigen, bedarf es insofern einer Flankierung durch kommunale Selbstverwaltungsstrukturen. Die Vereinbarung über die Verbandssatzung des Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg“ mit 20 Gründungsmitgliedern wurde vom Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg am 10. März 2020 kommunalaufsichtlich genehmigt und wird/wurde am 1. oder am 8. April 2020 im Amtsblatt Brandenburg öffentlich bekannt gemacht. Am Tag nach der Bekanntmachung entsteht der Zweckverband „digitale Kommunen Brandenburg“. Alle Gründungsmitglieder sind in der Anlage 1 der Verbandssatzung aufgeführt. Zudem haben bereits fünf Kommunen Beschlüsse zum Beitritt zum Zweckverband gefasst: Amt Lindow (Mark), Gemeinde Heideblick, Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Stadt Altlandsberg und Gemeinde Panketal.

Mit weiteren Beitritten zum Zweckverband ist aufgrund der rasanten Entwicklung der IT-Systeme, der wachsenden Komplexität kommunaler Fachverfahren, der stetig wachsenden Anforderungen im IT-Sicherheitsbereich sowie der fortschreitenden Vernetzung bestehender Register und Fachbereiche zu rechnen. Die Kräfte im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik werden mit der vorliegenden interkommunalen Kooperation im Zweckverband „digitale Kommunen Brandenburg“ gebündelt.

Erste sehr gute Erfahrungen wurden auf Ebene der Städte, Gemeinden und Ämter bei der Realisierung der elektronischen Personenstandsregister gemacht. Seit dem Jahr 2012 wird diese Aufgabe für fast alle Standesämter in gemeinsamer Kooperation mit dem Kommunalen Rechenzentrum Cottbus (KRZ Cottbus als Eigenbetrieb der Stadt Cottbus)

sehr erfolgreich realisiert. Alle Standesämter (nur 5 brandenburgische Standesämter nutzen andere Lösungen) sind mit der Wahrnehmung der Aufgabe durch das KRZ Cottbus sehr zufrieden. Die Aufgabe wird in Cottbus effizient und zuverlässig durchgeführt. Die Stadt Cottbus bietet jetzt allen Kommunen die Nutzung des KRZ Cottbus für weitere Aufgaben unter der Fortführung als Zweckverband „digitale Kommunen Brandenburg“ an. Kosten haben die Kommunen für den Übergang des KRZ zum Zweckverband nicht zu tragen.

Durch die vorhandene Infrastruktur im KRZ Cottbus kann der Zweckverband „digitale Kommunen Brandenburg“ zeitnah die im Rahmen der technikunterstützten Informationsverarbeitung geforderten Dienstleistungen wie beispielsweise

- das Fachverfahrenshosting,
- die IT-Strategieberatung,
- die Einbindung der IT-Basiskomponenten des Landes Brandenburg,
- die Gewährleistung eines möglichst integrierten Einsatzes der angebotenen Verfahren durch Bereitstellung entsprechender Schnittstellen sowie
- weitere Rechenzentrumsleistungen

erbringen. Diese Aufgaben sollen beim Zweckverband bedarfsgerecht auf- und ausgebaut werden.

Die Stimmrechte der Verbandsmitglieder sind in § 6 der Verbandssatzung geregelt und richten sich nach den Umsatzerlösen des Vorjahres. In den ersten beiden Kalenderjahren nach der Zweckverbandsbildung haben die Verbandsmitglieder die in der Anlage 2 geregelten Stimmen. Auf das Amt Brück entfallen 5 Stimmen.

Die vom Zweckverband erhobenen Entgelte sollen die Kosten für die Leistungserbringung decken. Nur bei darüberhinausgehendem Finanzbedarf wird eine Verbandsumlage erhoben, die sich am Stimmverhältnis der Mitglieder untereinander (und damit faktisch am Umsatz des Vorjahres) festmacht. Die Kosten, die mit der Mitgliedschaft zum Zweckverband auf das jeweilige Mitglied entfallen, können sich mit aufwachsender Mitgliederzahl verringern.

Das Leistungsportfolio des Verbandes ist nach dem „Cafeteria-Prinzip“ aufgebaut. Jedes Mitglied kann die Leistungen abrufen, die es individuell benötigt. Auch nur diese abgerufenen Leistungen müssen bezahlt werden.

Das Amt Brück wird in der Anfangsphase vor allem die IT-Entwicklungsberatung, das Know-how bezüglich E-Akten und Prozessen sowie Betreuung und Support vorhandener Fachanwendungen nutzen.

Zu den o.g. Entgelten gehört auch ein Grundbeitrag, abhängig nach der Größe der Kommune. Diese Grundfinanzierung beträgt 2.000,-, 4.000,- oder 6.000,- Euro pro Jahr. Darin ist eine unentgeltliche IT-Beratung im Umfang von 3, 6 bzw. 9 Beratertagen enthalten:

Kommune mit x Einwohner	Grundfinanzierung	Beratertage inklusive
1 – 9.999 EW	2.000 Euro	3 Tage
10.000 – 24.999 EW	4.000 Euro	6 Tage
ab 25.000 EW	6.000 Euro	9 Tage

Das Amt Brück hat mit derzeit 10.938 Einwohnern einen Grundbetrag von 4.000,- Euro zu entrichten.

Ein IT-Strategie- und Beratertag kostet auf dem freien Markt ca. 1.000,- Euro, manchmal auch mehr. Insofern wird mit einer Beratungsleistung von 6 Tagen für 4.000 Euro bereits eine Einsparung generiert und der IT-Fachbereich unterstützt.

Der Zweckverband wird seine Leistungserbringung voraussichtlich ab Mitte 2020 anbieten können und schrittweise sein Leistungsportfolio erweitern.

Die Vorteile der Bildung des Zweckverbandes sind u.a. die Steigerung der IT-Sicherheit bei stetig wachsenden Anforderungen sowie der effektivere Schutz personenbezogener Daten. Der Zweckverband wird seine Dienstleistungen aus einem BSI-zertifizierungsfähigen Hochleistungsrechenzentrum des Technischen Finanzamtes Cottbus anbieten. Durch die Aufteilung in mehrere Sicherheitsbereiche, den Einsatz von Brandmelde- und Löschanlagen, hochmoderne Klimatechnik, die redundante Anbindung an das Telekommunikations- und Elektrizitätsnetz und der Einsatzbereitschaft eines Notstromgenerators werden hohe bauliche und datenschutzrechtliche Sicherheitsstandards sowie Anforderungen an die Hochverfügbarkeit der technischen Infrastrukturen und Leistungserbringungen erfüllt.

Der administrative IT-Fachbereich vor Ort kann durch Konzentration, Vernetzung und Spezialisierung der IT-Aufgaben unterstützt und entlastet werden. Durch einheitliche, effiziente und durch digital unterstützte Prozesse können verwaltungsinterne Abläufe und Entscheidungsprozesse gestrafft und die Qualität der Leistungen für Bürger und Unternehmen verbessert werden.

Die gemeinsame Auswahl und der gemeinsame Betrieb von IT-Anwendungen tragen zur kommunalübergreifenden IT-Standardisierung bei, mit der schnell und flexibel auf neue gesetzliche Anforderungen und Vorgaben zur Umsetzung von Onlineangeboten reagiert werden kann.

Strategische kommunale Ziele können durch die interkommunale Kooperation effizienter miteinander verfolgt und umgesetzt werden. Die Verbandsmitglieder können als gemeinsamer Partner eine viel stärkere Position gegenüber Dritten, wie den Fachverfahrensherstellern und weiteren Dienstleistern, einnehmen und vertreten.

Die nachhaltige Beherrschung der Kostenentwicklung im IT-Bereich durch die Erschließung von Synergiepotentialen bietet nicht zuletzt einen wesentlichen Vorteil bei stetig steigenden IT-Kosten.

Der Beitrittsantrag zum Beitritt des Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg“ bedarf einer Zustimmung der Verbandsversammlung. Wegen der dafür notwendigen Änderung der Verbandssatzung kann das konkrete Datum des Beitritts des Amtes Brück nicht vorgegeben werden. Aus diesem Grund wird im Beschlusstext unter Ziffer 1 vom „nächstmöglichen Zeitpunkt“ gesprochen.

Anlagen:

Verbandssatzung des Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg“ inklusive Anlagen 1 und 2